

Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096

(für alle Beschäftigten, Mieter sowie die kurzzeitig im Haus arbeitenden Personen)

Westhouse Augsburg
Alfred-Nobel-Straße 5-7
86156 Augsburg



Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096

Inhaltsverzeichnis

1.	Brandschutzordnung	3
	1.1 Geltungsbereich	3
	1.2 Grundlagen der Brandschutzordnung.....	4
2.	Aufgaben der Mitarbeiter, Mieter, Besucher, Fremdfirmen, Künstler.	5
3.	Brandverhütung.....	6
	3.1 Räume und Bereiche mit besonderen Gefahren	7
4.	Brand- und Rauchausbreitung.....	7
	4.1 Rauch- und Feuerschutzabschlüsse.....	8
	4.2 Rauchabzugsklappen in Treppenträumen.....	8
5.	Flucht- und Rettungswege.....	9
	5.1 Rettung und Unterstützung von behinderten Personen	10
	5.2 Flucht- und Rettungspläne	10
6.	Melde- und Löscheinrichtungen	11
	6.1 Automatische Brandmeldeeinrichtungen	11
	6.2 Brandwache.....	12
	6.3 Feueralarm.....	12
	6.4 Automatische Löschanlagen	12
	6.5 Löscheinrichtungen	13
7.	Verhalten im Brandfall.....	13
8.	Brand melden	14
	8.1 Wichtige Rufnummern - Betreiber.....	14
9.	Alarmsignale und Anweisungen	15
10.	In Sicherheit bringen.....	15
11.	Löschversuche unternehmen.....	16
12.	Besondere Verhaltensregeln	16
13.	Anhang	18
	Anhang 1: Alarmplan	18
	Anhang 2: Richtiger Einsatz von Feuerlöschern	19
	Anhang 3: Erlaubnis für Schweiß-, Schneid-, Löt, Auftau- und Schleifarbeiten in brandgefährdeten Bereichen	20

Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096

1. Brandschutzordnung

Der Betreiber des Gebäudes Westhouse Augsburg, WESTHOUSE GMBH, ALFRED-NOBEL-STR. 5-7, 86156 AUGSBURG ist verpflichtet, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gleichen aller vermieteter Flächen bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich über diese Brandschutzordnung zu unterweisen und darüber Nachweis zu führen. Entsprechendes gilt bei inhaltlichen Änderungen der Brandschutzordnung.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Westhouse Augsburg müssen durch größte Vorsicht zur Verhütung von Brand- und Schadensfällen beitragen. Sie sind nach § 15 Arbeitsschutzgesetz sowie der Arbeitsstättenverordnung und der Arbeitsstätten-Richtlinien verpflichtet, sich mit der Brandschutzordnung und den zu ergreifenden Maßnahmen der Ersten Hilfe sowie der Brandbekämpfung und Räumung vertraut zu machen.

Darüber hinaus sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller vermieteten Flächen in dem Gebäude verpflichtet, festgestellte Mängel, die zu Bränden führen können, sowie augenscheinliche Mängel an Brandschutzeinrichtungen, dem Vorgesetzten bzw. dem Betreiber zu melden.

Alle Mitarbeiter im Gebäude, sind verpflichtet diese Brandschutzordnung zu beachten.

Sie haben bei der Räumung / Evakuierung die Anweisungen der dazu ermächtigten Personen (Personal auch aller vermieteten Flächen) umzusetzen.

Die Weisungen der Feuerwehr sowie der ermächtigten Personen (i. d. R. der diensthabende Haustechniker), zur Vermeidung von Bränden, sind uneingeschränkt zu beachten.

1.1 Geltungsbereich

Diese Brandschutzordnung wurde auf das Gebäude „Westhouse Augsburg“ mit den Nutzungseinheiten:

- Teil A mit Turnhalle, gesundheitsnahe Dienstleistung und Büroflächen
- Teil B mit Versammlungsstätte und Bistro
- Verbindungsbau mit Beherbergungsräumen
- Zweigeschossige Tiefgarage.

abgestimmt.

Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096

1.2 Grundlagen der Brandschutzordnung

Der Arbeitgeber ist auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes, der Arbeitsstättenverordnung sowie der Versammlungsstättenverordnung verpflichtet, den Mitarbeitern geeignete Anweisungen für den Gefahrenfall mitzuteilen. Um dieses für den Brandschutz realisieren zu können, ist eine Brandschutzordnung auf Grundlage der DIN 14096 Teil A - C zu erstellen. Die Inhalte dieser Teile sind nachstehend kurz wiedergegeben:

Teil A: Die Brandschutzordnung Teil A besteht aus einem „allgemeinen Aushang“ (Auf den Flucht- und Rettungsplänen) Dieser Aushang richtet sich an Beschäftigte und Mieter / Kunden / Besucher / Gäste / Aussteller / Künstler gleichermaßen und gibt in kurzen Stichworten das richtige Verhalten im Brandfall wieder.

Teil B: Die Brandschutzordnung Teil B richtet sich an alle Beschäftigten / Mieter sowie die kurzzeitig im Haus arbeitenden Personen, wie zum Beispiel Handwerksfirmen, Aussteller, Künstler. Dieser Teil enthält wichtige Verhaltensregeln, um einem Brand vorzubeugen bzw. die Ausbreitung zu verhindern.

Teil C: Dieser Teil richtet sich an Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben - wie zum Beispiel den Brandschutzbeauftragten, den Brandschutzhelfer, den Räumungshelfer, den Ersthelfer, die Selbsthilfekräfte oder den Hausmeister / Haustechniker. Hier werden erforderliche Maßnahmen und Abläufe im Falle einer Räumung sowie zur Unterstützung der Feuerwehr im Brandfall festgelegt.

Die Brandschutzordnung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Geschäftsleitung der WESTHOUSE GMBH, ALFRED-NOBEL-STR. 5-7, 86156 AUGSBURG in Kraft und gilt bis zur schriftlichen Aufhebung.

Augsburg, Oktober 2020

.....

Der Geschäftsführer

Brandschutzordnung Teil B

nach DIN 14096

2. Aufgaben der Mitarbeiter, Mieter, Besucher, Fremdfirmen, Künstler

Mitarbeiter/Mieter

Alle Mitarbeiter / Mieter aller vermieteten Flächen sind anhand dieser Brandschutzordnung nachweislich zu unterweisen.

Alle Mitarbeiter / Betreiber / Mieter aller vermieteten Flächen sind nach dem Arbeitsschutzgesetz verpflichtet, sich mit der Brandschutzordnung und den zu ergreifenden Maßnahmen, der Ersten Hilfe sowie der Brandbekämpfung, Räumung und Evakuierung vertraut zu machen.

Mieter/Kunden/Gäste/Besucher

Alle Mitarbeiter und Mieter aller vermieteten Flächen (u. a. Bistro) und deren Mitarbeiter sind angehalten, Besucher, Gäste, Kunden etc. sowie ortsunkundigen und betriebsfremden Personen im Brand-, und Gefahrenfall die entsprechenden Weisungen zu erteilen und diese zur Sammelstelle zu leiten.

Die Brandschutzordnung gilt im vollen Umfang. Sie ist den Mietern aller vermieteten Flächen zu übergeben und von diesen zu beachten.

Alle Dauermieter sind anhand der Brandschutzordnung nachweislich zu unterweisen.

Fremdfirmen/Aussteller/Künstler

Fremdfirmen / Aussteller / Künstler müssen sich grundsätzlich bei den Haustechnikern des Westhouse anmelden.

Die Brandschutzordnung gilt im vollen Umfang und ist Bestandteil des Arbeitsauftrages. Sie ist den Fremdfirmen / Ausstellern / Künstlern bei Auftragserteilung zu übergeben und von diesen zu beachten. Der Auftraggeber / Vermieter / Eigentümer / Betreiber weist die Mitarbeiter der Fremdfirmen / Aussteller entsprechend ein und ist für die Fremdfirmen / Aussteller verantwortlich, solange diese sich im Hause befinden. Fremdfirmen / Aussteller / Künstler haben den Anweisungen des Auftraggebers / Vermieters / Eigentümers / Betreibers unbedingt Folge zu leisten.

Es ist darauf zu achten, dass Schweißarbeiten nur mit entsprechender schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) durchgeführt werden dürfen. Die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Richtlinien sind einzuhalten. Die schriftliche Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) ist beim Betreiber zu beantragen.

Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096

3. Brandverhütung

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, durch Ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven, vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen. Sauberkeit und Ordnung führen zu mehr Sicherheit.

Rauchen / offenes Feuer



- Der Umgang mit offenem Feuer ist grundsätzlich verboten. Brennende Kerzen z.B. an Adventskränzen oder Gestecken sind nicht erlaubt.
- Im gesamten Gebäude ist Rauchverbot. Rauchverbote und Verbote des Umgangs mit offenem Feuer sind strikt zu befolgen und durchzusetzen. Alle Beschäftigten haben darauf zu achten.

Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten

- Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) durchgeführt werden. Der Schweißerlaubnisschein darf nur durch die Geschäftsführer oder den Sicherheitsbeauftragten ausgestellt werden. Hierbei sind die in dem Schweißerlaubnisschein aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten. Im Anhang finden Sie einen Mustervordruck.

Elektrische Geräte und Betriebsmittel

- Elektrische Betriebsmittel dürfen nur von Fachpersonal installiert werden. Nur befugte, fachkundige bzw. eingewiesene Personen dürfen sie in Betrieb nehmen. Schadhafte Maschinen, Geräte und Anschlusskabel sind sofort der Benutzung zu entziehen. Schäden sind den Sicherheitsbeauftragten oder dem Geschäftsführer umgehend zu melden.
- Ohne besondere Erlaubnis des Geschäftsführers ist die Benutzung privater elektrischer Geräte untersagt.
- Ortsveränderliche elektrische Geräte dürfen nur verwendet werden, wenn diese den einschlägigen VDE-Vorschriften entsprechen und vor ihrem erstmaligen Gebrauch sowie anschließend regelmäßig durch Elektrofachkräfte (DGUV Vorschrift 3) geprüft werden. Dies gilt auch für private Geräte. Der Eigentümer trägt die anfallenden Kosten. Die Überprüfung wird durch den Geschäftsführer veranlasst.
- Elektrische Geräte zur Wärmeerzeugung müssen einen Überhitzungsschutz haben (z.B. Temperatureinstellungen mit Endbegrenzung, Temperaturfühler etc.). Heiz-, Koch- und Wärmegeräte sind auf unbrennbare Unterlagen abzustellen.

Brandschutzordnung Teil B

nach DIN 14096

Brennbare Abfälle

- Brennbare flüssige und feste Abfälle sowie Pappe und Papier dürfen nur in zugelassenen Kanistern und Behältern an hierfür vorgesehenen Stellen gesammelt werden. Die Behälter und Kanister werden durch die Reinigungskräfte täglich entleert. Hierfür stehen Container und Räume im Außenbereich bereit.

3.1 Räume und Bereiche mit besonderen Gefahren

Lager- und Technikräume

- Rauchen sowie offenes Feuer sind verboten!
- Lager- und Technikräume sowie Magazine sind Räume mit Gefahren verschiedenster Arten, wie z. B. Gefahren durch elektrischen Strom, Maschinen und Gefahrstoffen.
- Das Betreten dieser Räume ist nur befugten und sachkundigen Personen gestattet.
- Technikräume sind keine Lagerräume und müssen immer zugänglich und frei von jeglichen Gegenständen sein.
- In Technikräumen dürfen nur die für den Betrieb der dort vorhandenen technischen Anlage benötigten Wartungsmaterialien in „haushaltsüblichen“ Mengen des „Tagesbedarfs“ gelagert werden.
- Die für die Lagerung vorgesehenen Räume sind immer in einem ordentlichen Zustand zu halten und regelmäßig zu entrümpeln. Zu diesen Räumen gehören auch der Regieraum.

Küche (Bistro), Küche (Frühstücksraum)

- Rauchen ist verboten!
- Verpackungsmaterialien sind nach Gebrauch in die dafür vorgesehenen Müllbehälter hinter dem Gebäude zu verbringen.
- Abfälle sind in dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.
- Geräte mit heißen Oberflächen sind in ausreichendem Abstand zu brennbaren Materialien zu positionieren. Angaben hierzu sind auf den Geräten oder in den Gebrauchsanweisungen zu finden.

4. Brand- und Rauchausbreitung

- Ein Brand wird von starker Rauch- und Wärmeentwicklung begleitet. Die Rauchausbreitung ist als Hauptgefahr einzustufen, da Brandrauch die Sicht behindert und als Atemgift wirkt.
Brandrauch erschwert die Selbstrettung und behindert die Feuerwehr bei deren Aufgabe Menschen zu retten, den Brandherd zu erreichen und zu löschen.

Brandschutzordnung Teil B

nach DIN 14096

- Der Mitarbeiter, der im Gefahrenfall oder der nach Betriebsschluss seinen Arbeitsplatz verlässt, hat darauf zu achten, dass alle Türen beim Verlassen der Etage geschlossen sind (ggf. von Hand schließen).
Ausnahme: die Türen mit einer automatischen rauchmeldergesteuerten Haltevorrichtung. (Feststellanlage)

Öffnen Sie niemals eine geschlossene Tür, hinter der Sie einen Brand vermuten! Gefahr einer Stichflamme!

4.1 Rauch- und Feuerschutzabschlüsse (Brand- und Rauchschutztüren)

- Wichtige Verkehrswege, wie Flure und Treppenträume und / oder besondere Betriebs- und Lagerräume sind mit Feuerschutzabschlüssen (Brand- und Rauchschutztüren und -vorhänge) ausgestattet.
- Brandschutztüren befinden sich in der Tiefgarage und im Untergeschoss an den Zugängen zu den Treppenträumen (Schleusen), Fluren und Technikräumen, im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss an den Zugängen zu anderen Nutzungseinheiten, den Treppenträumen und Fluren und im 2.- und 3. Obergeschoss der Beherbergungsstätte im Flurbereich. Diese Feuerschutzabschlüsse sollen im Brandfall die Verrauchung der Rettungswege verhindern.
- Feuerschutzabschlüsse sind selbstschließend und ständig geschlossen zu halten, sofern sie nicht durch automatische, rauchmeldergesteuerte Halte- vorrichtungen (Feststelleinrichtungen) offen gehalten werden. Feuerschutzabschlüsse mit diesen Haltevorrichtungen stehen im Normal- zustand offen und schließen automatisch im Brandfall selbsttätig.
- Selbstschließvorrichtungen der Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht außer Betrieb gesetzt werden, z.B. durch festbinden, verkeilen oder blockieren.
- Der Schwenk- bzw. Schließbereich der Feuerschutzabschlüsse ist jederzeit freizuhalten.
- Die Sicherheitseinrichtungen, z.B. Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse, dürfen nicht beschädigt oder unbefugt außer Betrieb gesetzt werden (auf § 145 StGB wird hingewiesen).
Festgestellte Mängel sind umgehend dem Betreiber zu melden.

4.2 Rauchabzugsklappen in Treppenträumen

- Die in den Treppenträumen vorhandenen Rauchabzugsanlagen dürfen nicht unbefugt in Betrieb genommen werden.
In der Regel werden die Rauchabzugsanlagen von der Feuerwehr in Betrieb genommen, eine automatische Auslösung bei Rauchdetektion ist nicht vorhanden (nur manuelle Auslösung per Hand).
- Die Handauslösungen hierzu sind i.d.R im Erdgeschoss und an oberster Stelle in den Treppenträumen – vorhanden.
Sicherheitseinrichtungen wie z.B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen dürfen nicht unbefugt in Betrieb genommen werden.

Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096



5. Flucht- und Rettungswege

- Flucht- und Rettungswege sind genau festgelegte und gekennzeichnete Wege, die von jedem Raum aus direkt, über einen Flur und/oder einen Treppenraum ins Freie führen.
- Gleichzeitig dienen diese Wege der Feuerwehr als Rettungs- und Angriffswege. Feuerwehrezufahrten und Feuerwege sind Bestandteile von Flucht- und Rettungswegen.
- Treppenträume, Flure, Schleusen und Ausgänge sind Flucht- und Rettungswege.
- Flucht- und Rettungswege sind mit entsprechenden Hinweisschildern (z.B. hinterleuchteten Fluchtwegsymbolen) gekennzeichnet und weisen den Weg zum nächstgelegenen Ausgang.
- Die Fluchtwegkennzeichnung darf nicht verstellt oder unkenntlich (auch nicht zeitweilig) gemacht werden.
- Flucht- und Rettungswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig und in voller Breite freigehalten werden. Die sichere Benutzbarkeit darf zu keiner Zeit durch abgestellte Gegenstände, Kartonagen, Dekorationen, Einbauten oder ähnlichem beeinträchtigt werden. Das Aufstellen von Geräten, wie Fotokopierer, Drucker und andere elektrische Geräte sowie Möbel (Sitzgruppen, Schränke, Vitrinen u.a.) ist in Flucht- und Rettungswegen unzulässig.

Die Flucht- und Rettungswege müssen brandlastfrei sein.

- Bei einer Alarmierung muss das Gebäude sofort verlassen und die Sammelstelle (Siehe Flucht- und Rettungspläne und beschilderte Aussenbereiche) aufgesucht werden.
- Offizielle Feuerwehrezufahrten sind ständig freizuhalten. Angriffswege (Feuerwehrezufahrten) oder Anleiterstellen sind jederzeit freizuhalten. Sie dürfen auf keinen Fall als Parkplatz, auch nicht kurzfristig, genutzt werden. Das Gleiche gilt für die Zugänglichkeit der Hydranten.
- Sicherheitsschilder dürfen nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Jeder Beschäftigte hat sich über den Verlauf und die Anordnung der Flucht- und Rettungswege hinreichend zu informieren. Die entsprechenden Informationen finden Sie z. B. auf den Flucht- und Rettungsplänen.



Feuerwehrezufahrt

**H 100
112,7
6,4**

Informieren Sie sich regelmäßig über die Flucht- und Rettungswege, damit Sie im Brandfall schnell und sicher das Gebäude / die Etagen verlassen können.

Brandschutzordnung Teil B

nach DIN 14096

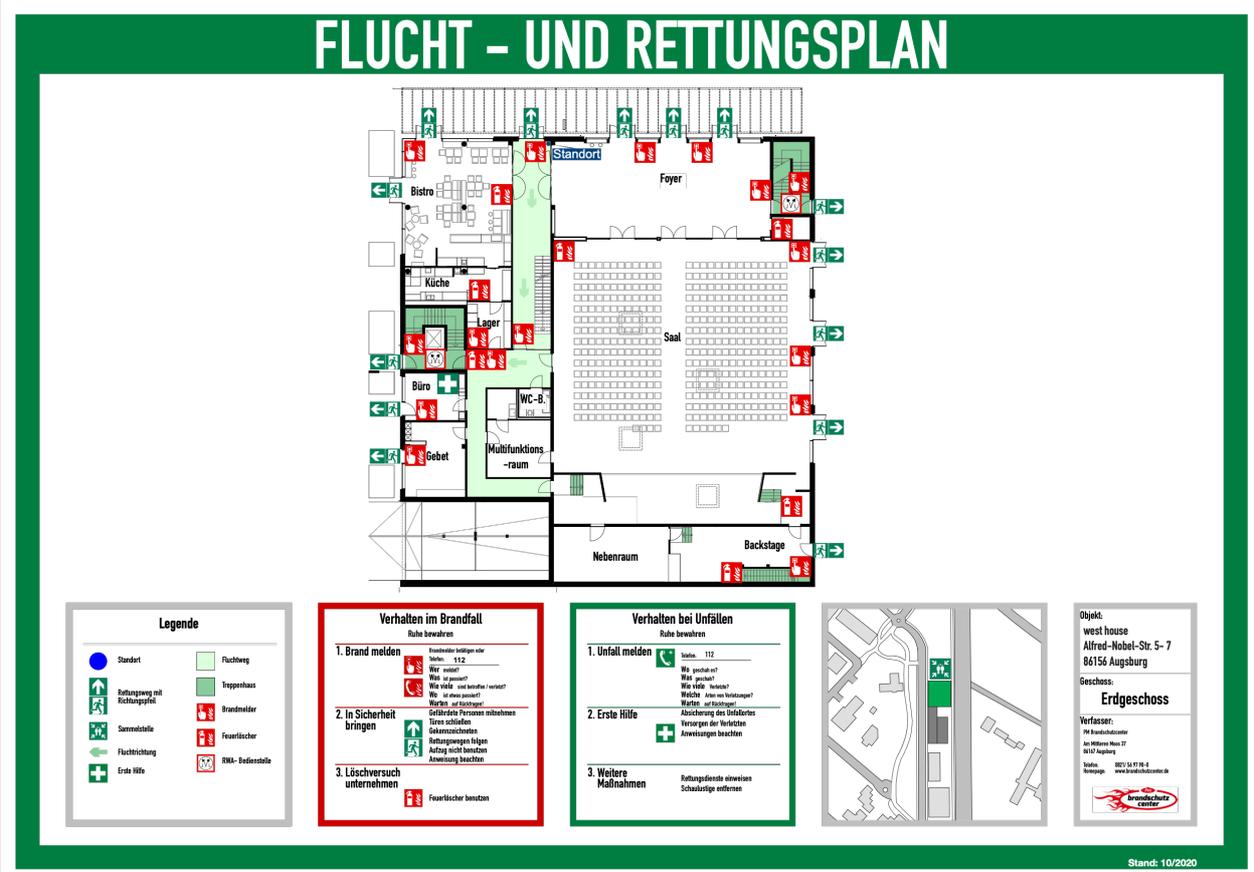
5.1 Rettung und Unterstützung von behinderten Personen

- Unterstützen Sie Behinderte, nicht gehfähige und mobilitätseingeschränkte Personen bei der Selbstrettung.
- Das Betriebspersonal der WESTHOUSE GMBH, ALFRED-NOBEL-STR. 5-7, 86156 AUGSBURG ist in der Verantwortung, alle Rettungswege in den erforderlichen Abmessungen jederzeit frei zugänglich zu halten sowie sicherzustellen, dass die in diesen Bereichen vorhandenen Türen jederzeit ordnungsgemäß und leicht handhabbar funktionieren, sodass die Rettung von Behinderten / nichtgehfähigen Personen ermöglicht werden kann.
- Beim Ausfall des Aufzuges in Treppenraum 1 oder Treppenraum 2 sind für einen geschossübergreifenden Transport einer nichtgehfähigen Person (z. B. Rollstuhl) ggf. weitere Helfer zur Rettung erforderlich.
- Wenn ein Verlassen des Gebäudes mit den behinderten Personen nicht möglich ist, begeben Sie sich mit diesen in einen der Treppenträume.
- Warten Sie dort auf die Feuerwehr.
- Machen Sie die Feuerwehr auf sich aufmerksam (z. B. Hinweise an die Feuerwehr über andere Personen während der Selbstrettung).
- Das Betriebspersonal der WESTHOUSE GMBH, ALFRED-NOBEL-STR. 5-7, 86156 AUGSBURG ist über die Maßnahmen der Rettung von Behinderten / nichtgehfähigen Personen zu schulen.

5.2 Flucht- und Rettungspläne

- Flucht- und Rettungspläne befinden sich in allen Etagen an augenfälligen Punkten. In der Regel im Bereich der Flure / Foyer / Treppenträume / Notausgänge.
- Hier finden Sie die Rettungswegführung sowie die Standorte der Druckknopfmelder, Feuerlösch-, und Erste-Hilfe-Einrichtungen.
- Eine Kurzanleitung für das Verhalten im Brandfall ist ebenso vorhanden.
- Auf ihnen sind die freizuhaltenden Laufzonen (z. B. auch bei Lagerräumen, größeren Räumen) der Flucht- und Rettungswege erkennbar

Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096



Flucht- und Rettungsplan mit integrierter Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096

6. Melde- und Löscheinrichtungen

6.1 Automatische Brandmeldeeinrichtungen

Brandmelde- und Alarmierungsanlage

- Das Gebäude verfügt über eine Brandmeldeanlage mit Automatischen Brandmeldern und Druckknopfmeldern.
- Das Gebäude verfügt über eine flächendeckende Brandmeldeanlage mit einer direkten Aufschaltung zur Feuerwehr.
- Denken Sie bitte daran, dass es durch Zigarettenrauch, durch Staubaufwirbelungen, Bohrstaub, Wasserdampf, Dunst durch Kochen und starken Luftzug etc. zur Auslösung der automatischen Rauchmelder kommen kann.
- Arbeiten, die Fehlalarme verursachen können (z. B. mit Stäuben und Staubaufwirbelungen usw.), dürfen nur in Absprache mit dem Betreiber und den entsprechenden Maßnahmen (z. B. Abschaltung entsprechender Melder vor Beginn der Arbeiten und anschließende Wiedereinschaltung) vorgenommen werden.

Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096

6.2. Brandwache (Auszug Brandschutznachweis Punkt 9.5.1)

- für die Räume „Saal“ und „Foyer“ darf die Überwachung durch die BMA zur Vermeidung von Fehlalarmen bei Einsatz künstlichen Nebels deaktiviert werden, wenn während dieser Zeit eine Brandwache der Feuerwehr vor Ort anwesend ist.
- Umgesetzt wird das durch einen Schlüsselschalter mit Signalleuchte im Regieraum. Durch den Betreiber des Gebäudes ist in derartigen Fällen organisatorisch sicherzustellen, dass die Brandmelder anschließend umgehend wieder aktiviert werden.
- Die Brandwache der Feuerwehr hat sich unmittelbar bei verlassen der Bereiche über die ordnungsgemäße Wiederinbetriebnahme der Melder zu versichern.
- Zur organisatorischen Sicherstellung dieser Abläufe wird dem Betreiber empfohlen, im Einvernehmen mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz ein Formblatt vorzubereiten, auf dem jeweils die Außerbetriebnahme, die Inbetriebnahme sowie die jeweils zuständigen Personen (Namen des Veranstalters bzw. örtlichen Technikers und der Feuerwehreinsetzungskraft) protokolliert werden.

6.3 Feueralarm

- Das gesamte Gebäude ist mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet. Die Überwachung erfolgt durch automatische Brandmelder und Druckknopfmelder, die sich jeweils an den Notausgängen befinden.
- Die Alarmierung erfolgt automatisch über die Brandmeldeanlage direkt an die Feuerwehr und akustische Alarmierung im Gebäude.
- Im Brandfall kann, wenn nicht schon durch die automatischen Brandmelder geschehen, der Alarm direkt über die Druckknopfmelder ausgelöst werden.



Alle Personen verlassen das Gebäude.

- Die Gäste, Besucher, Kunden, Mieter und Fremdfirmenmitarbeiter sind von dem Betriebspersonal der WESTHOUSE GMBH, ALFRED-NOBEL-STR. 5-7, 86156 AUGSBURG zu den Notausgängen und zur Sammelstelle zu leiten.
- Eine Einsprechstelle befindet sich im Regieraum neben dem Tonpult. Alle drei Einsprechstellen werden auch vom Betriebspersonal zur Auslösung der Sprachalarmierungsanlage genutzt.

6.4 Automatische Löschanlagen

Sprinkleranlage

- Im Gebäude ist im 1. Untergeschoss und 2. Untergeschoss in der Tiefgarage eine flächendeckende automatische Löschanlage (Sprinkleranlage) installiert.
- Im Falle eines Brandes in den mit der Anlage überwachten Bereichen löst die Sprinkleranlage aus, um das Feuer bis zum Eintreffen der Feuerwehr zu kontrollieren.

Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096

6.5 Löscheinrichtungen

Feuerlöscher

- Feuerlöscher müssen betriebsbereit vorgehalten werden. Die Standorte sind gut sichtbar oder durch Piktogramme deutlich gekennzeichnet. Eine regelmäßige Überprüfung hat alle zwei Jahre stattzufinden.
- Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter muss sich darüber informieren, wo sich diese Einrichtungen im Arbeitsbereich befinden und wie man sie benutzt. Der Austausch benutzter oder defekter Feuerlöscher ist, ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern, umgehend den Sicherheitsbeauftragten, Brandschutzbeauftragten oder der Geschäftsleitung zu melden.
- Alle Beschäftigten haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Standorte nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind. Der Brandschutzbeauftragte unterstützt die Ausbildung und Schulung.

7. Verhalten im Brandfall

Für die wirkungsvolle Durchführung von Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen oder technischer Hilfe ist richtiges Verhalten von entscheidender Bedeutung. Bei großen Menschenansammlungen können kleinste Schadensereignisse eine Ausbreitung des Fehlverhaltens von Einzelpersonen auf eine größere Menschenmenge bewirken (Hauptgefahr: Panik).

Aus diesem Grund ist es oberstes Gebot jedes einzelnen, diesem Fehlverhalten vorzubeugen, indem man Besonnenheit zeigt und Ruhe bewahrt.

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!

Ruhe bewahren!



Türen schließen! Türen nicht abschließen!

**Türen nicht mehr öffnen, wenn: Brandgeräusche wahrnehmbar sind,
eine ansteigende Temperatur von unten nach oben wahrnehmbar ist oder
Rauch durch die Tür tritt**

Bringen Sie gefährdete Personen hinter die nächste Brandschutztür!

Löschversuch unternehmen (Feuerlöscher benutzen)! Die Kenntnis der Feuerlöscherstandorte im Gebäude ist Voraussetzung für schnelles Handeln!

Brandschutzordnung Teil B

nach DIN 14096

Auf Eigensicherung achten!

8. Brand melden

Oberstes Gebot im Brandfall ist, die Ruhe und Besonnenheit zu bewahren. Jeder Brand ist sofort, wenn nicht schon über die automatischen Melder geschehen, über die Druckknopfmelder zu melden, oder die Meldung zu veranlassen. Zusätzlich kann die Alarmierung der Feuerwehr unter folgender Nummer erfolgen.



Beachten Sie dabei bitte die fünf W's:

Wer meldet?

Was ist passiert?

**Wie viele Personen sind betroffen/
verletzt?**

Wo ist es passiert?

Warten auf Rückfragen!

Erst auflegen, wenn die Leitstelle Sie dazu auffordert!

8.1 Wichtige Rufnummern - Betreiber

Die unten aufgeführten Personen bzw. Mitarbeiter / -innen sind im Brand- und Alarmfall zu benachrichtigen:

Name	Funktion	Telefon mobil
Hr. Hab	Geschäftsführer westhouse GmbH	0171 197 25 25
Hr. Rossmeisl	Leiter Location Management westhouse GmbH	0176 555 787 57
Hr. Huerga Kanzler	Direktor Hotel einsmehr	0151 289 004 87
Hr. Schulze	Leiter Facility Management Westhouse GmbH	0179 615 360 6

Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096

9. Alarmsignale und Anweisungen

Bei Ertönen des Räumungsalarmes haben alle Personen das gefährdete Gebäude sofort zu verlassen. Nach dem Einstellen der Arbeit ist der Arbeitsplatz zu sichern. Sie begeben sich auf dem kürzesten Weg zum Sammelplatz (Lageplan siehe Anhang).

Jeder Alarm ist ernst zu nehmen, auch wenn er sich als Fehlalarm herausstellt.

Bei einem Alarm ist den Anweisungen der Geschäftsführung oder einer verantwortlichen Person Folge zu leisten. Nach Eintreffen der Feuerwehr ist ausschließlich deren Anweisungen Folge zu leisten.

Der Brandschutzbeauftragte, falls vorhanden, wird die Geschäftsleitung bei Schulungen und Räumungsübungen zu diesem Thema unterstützen.

10. In Sicherheit bringen

Ruhe bewahren!

- Fenster und Türen sind zu schließen (jedoch nicht zu verschließen), um eine Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern.
- Nach einer Räumungsaufforderung sind persönliche Sachen, nur wenn gefahrlos möglich, mitzunehmen.
- Elektrische Geräte sind, wenn möglich, abzuschalten.
- Das Gebäude ist im Gefahrenfall auf den gekennzeichneten Fluchtwegen in Pfeilrichtung zu verlassen.
- Die Aufzüge dürfen nicht benutzt werden (Stromausfall, Erstickungsgefahr). Die Aufzüge verfügen über keine Brandfallsteuerung.
- Die Angriffswege der Feuerwehr (auch Zufahrtswege) sind freizuhalten, die Feuerwehr ist von einer ortskundigen Person (z.B. sachkundiger Mitarbeiter, Betreiber), beim Eintreffen einzuweisen.
- Bei einer Räumung des Gebäudes ist durch das Betriebspersonal zu prüfen, ob sich in den Räumen noch Personen befinden. Diese sind mitzunehmen. Dies gilt insbesondere für Behinderte und Gäste / Besucher / Kunden.
- Begeben Sie sich zur Sammelstelle. Der Platz ist mit folgendem Symbol gekennzeichnet (siehe Flucht- und Rettungswegplan):



Brandschutzordnung Teil B

nach DIN 14096

- Alle nicht betriebszugehörigen Personen sind durch das Personal sicher aus dem Gebäude zur Sammelstelle zu führen.
- Stellen Sie (Personal) sich, an der Sammelstelle, als Ihre Betriebsstätte abteilungsweise zusammen, so lässt sich die Vollzähligkeit leichter feststellen. Melden Sie sich dort bei dem/Ihrem Verantwortlichen (Abteilungsleiter) bzw. einem Vertreter, damit dieser die Vollzähligkeit feststellen, und die Information an die Feuerwehr weiterleiten kann.

Den Anweisungen der Feuerwehr ist unbedingt und ausschließlich Folge zu leisten

11. Löschversuche unternehmen

- Brände möglichst schon in der Entstehungsphase unter Verwendung von Feuerlöschern bekämpfen (Eigenschutz beachten).
- Entstehungsbrände, kann man definieren im Sinne von Bränden mit so geringer Rauch- und Wärmeentwicklung, dass eine gefahrlose Annäherung von Personen bei freier Sicht auf den Brandherd noch möglich ist. Diese können i.d.R. mit Löschmitteln (z. B. Feuerlöscher / Löschdecke) gelöscht werden.
- Feuerlöscheinrichtungen sind entsprechend ihrer Gebrauchsanweisung in Betrieb zu nehmen.
- Im Gebäude sind Feuerlöschgeräte (Feuerlöscher) vorhanden.
- In Brand geratene Kleidung, auch anderer Personen, wenn möglich, vom Körper entfernen oder ablöschen, festhaftende Kleidung nicht entfernen. Nur im Ausnahmefall mit Decken umhüllen und mit direkt am Körper anliegender Decke die Flammen austreifen. (Gefahr des Kamineffektes und Einbrennens in die Haut).
- Beim Löschvorgang brennender Personen auf Freihaltung des Gesichts (der Atemwege) achten.
- Hierbei muss jedoch die eigene Sicherheit im Vordergrund stehen, im Zweifelsfall den Rückzug antreten.

12. Besondere Verhaltensregeln

- Beim Rückzug aus brennenden und verrauchten Räumen sind die Türen zu schließen, um eine schnelle Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern.
- Verletzte Personen sind im Gefahrenfall ständig zu betreuen, gegebenenfalls sind lebensrettende Sofortmaßnahmen durchzuführen.
- Bei Eintreffen der Feuerwehr dem Einsatzleiter sämtliche Informationen über das Schadensereignis sowie evtl. eingeleitete Maßnahmen oder Evakuierungen geben.
- Weisungen befugter Personen und der Feuerwehr sind Folge zu leisten.
- Die Feuerwehr auf gefährdete Personen bzw. wichtige Sachwerte aufmerksam machen.

Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096

- In verqualmten Bereichen gebückt oder kriechend vorgehen, da in Bodennähe in der Regel noch gute Sicht und atembare Luft vorhanden sind.
- Beseitigen Sie zusätzliche Gefahren z.B. durch Abschalten von elektrischen Anlagen, jedoch ohne Gefährdung der eigenen Sicherheit.
- Im Gebäude sind Rettungswege durch grüne Schilder mit weißen Fluchtsymbolen gekennzeichnet. Alle derart gekennzeichneten Wege führen in Fluchtrichtung immer aus dem Gebäude ins Freie.
- Bei einer Alarmierung muss das Personal sofort alle Personen sicher aus dem Gebäude, zumindest in einen sicheren Bereich, nach Möglichkeit aber direkt ins Freie führen und die Sammelstelle aufsuchen.
- Nach Aufforderung ist das Gebäude zu verlassen und darf erst auf Weisung der Einsatzleitung der Feuerwehr wieder betreten werden.
- Falls im Gefahrenfall Rettungswege nicht mehr benutzbar sein sollten und die Gefahr eines Einschlusses droht, begeben Sie sich an die nächstmögliche Gebäudeöffnung und machen Sie mit Hilferufen auf sich aufmerksam.
- **Der Saal sowie das Foyer dürfen nur durch insgesamt maximal 900 Personen (Besucher, Darsteller, Angestellte, etc.) genutzt werden.**
- **Bei Veranstaltungen und Vermietungen der Versammlungsstätte dürfen die Räumlichkeiten nicht mit mehr Sitzplätze bestuhlt sein, als auf den Bestuhlungsplänen genehmigt sind!**

Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096

13. Anhang

Anhang 1: Alarmplan¹

Alarmplan im Brandfall

Feuermelder betätigen: 

und/oder

Brand melden:  **112** _____

Brandschutzhelfer: _____  _____

Brandschutzhelfer: _____  _____

_____  _____

1. Gefährdete Personen warnen!
2. Hilfsbedürftige Personen mitnehmen! 
3. Fluchtweg bis zur Sammelstelle folgen!  
4. Keine Aufzüge benutzen! 
5. Anweisungen der Brandschutzhelfer und der Feuerwehr befolgen!

- Erste Hilfe  
- Verbandkasten 
- nächster **ARZT**  _____  _____
- nächstes **KRANKENHAUS**  _____  _____
- Elektrischer Hauptschalter _____
- Haupt-Wasseranschluss _____
- Haupt-Gasanschluss _____
- Feuerlöscher  _____
- Feuerlöschgeräte  _____  _____

**Hilfe holen – Personen retten – Brand bekämpfen –
Strom/Gas abschalten – Verkehrswege und Zufahrten freihalten**

¹ Der Alarmplan muss als Anlage der Brandschutzordnung ausgefüllt sein!

Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096

Anhang 2: Richtiger Einsatz von Feuerlöschern

Richtiger Einsatz von Feuerlöschern

Regel	richtig
<p>Brände immer in Wind- oder Strömungsrichtung angreifen!</p> <p>Man kann mehr erkennen, und das Einatmen des giftigen Brandrauches und des Löschmittels wird vermieden.</p>	
<p>Flächenbrände von vorne, unten beginnend ablöschen!</p> <p>Wird ein Feuerlöscher einfach nur „drauf gehalten“, können sich die Flammen seitwärts ausbreiten. Mit kurzen Stößen löschen!</p>	
<p>Tropfbrände immer von oben nach unten ablöschen!</p> <p>Sonst fließt immer wieder brennende Flüssigkeit in die Flammen nach.</p>	
<p>Genügend Feuerlöscher immer gleichzeitig einsetzen!</p> <p>Gemeinsam ist man stark – und ein Entstehungsbrand hat keine Chance.</p>	
<p>Vorsicht vor Rückzündung!</p> <p>Brandstelle immer im Auge behalten.</p>	
<p>Feuerlöscher nach dem Einsatz immer von Fachpersonal auffüllen und warten lassen.</p> <p>Das gilt auch, wenn nicht das gesamte Löschmittel verbraucht wurde.</p>	

Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096

Anhang 3: Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Schleifarbeiten in brandgefährdeten Bereichen

Erlaubnisschein		
für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Schleifarbeiten in brandgefährdeten Bereichen		
1	Arbeitsort/-stelle	
2	Arbeitsauftrag (z.B. Konsole anschweißen)	
3	Arbeitsverfahren	<input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Schneiden <input type="checkbox"/> Flammrichten <input type="checkbox"/> Schleifen <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Auftauen <input type="checkbox"/>
4	Sicherheitsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Entfernen der brennbaren Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, an der Arbeitsstelle im Umkreis von m und – soweit erforderlich – auch in angrenzenden Räumen <input type="checkbox"/> Abdecken brennbaren Gegenständen (z.B. Holzbalken, -wände und -fußböden, Kunststoffe usw.) <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen, Mauerdurchbrüchen, Rinnen, Kanälen, Fugen, Ritzen u. ä. mit nichtbrennbaren Stoffen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, Isolier- und Dämmmaterial <input type="checkbox"/> Verschließen von Rohren, Kanälen, Schächten, Apparaten, Behältern mit nichtbrennbaren Stoffen <input type="checkbox"/> Bereitstellen einer Brandwache mit geeigneten Löschgeräten bzw. Löschmitteln
5	Brandwache - während der Arbeit - nach der Arbeit	Name: Name: Dauer: Std.
6	Alarm im Brandfall	Standort des Brandmelders: Standort des Telefons: Feuerwehr Ruf-Nr.:
7	Bereitgestellte Löschgeräte, -mittel	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> gefüllte Wassereimer <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/>
8	Erlaubnis	Vor Beginn der Arbeiten sind die unter Punkt 4 genannten Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen. Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, ggf. die Landesverordnungen zur Verhütung von Bränden und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind zu beachten.
	_____ Datum	_____ Unterschrift Auftraggeber / dessen Beauftragter
		_____ Unterschrift Aufsichtführender / Ausführender